

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

11.6.1943 (No. 23) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 23

Karlsruhe, den 11. Juni 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 4. 6. 43, Verhalten im Straßenverkehr. S. 473. — RdErl. 2. 6. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütungen und der Trennungsentschädigungen. S. 475.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 27. 5. 43, Fernsprechgebührenzettel als Rechnungsunterbelege. S. 475. — RdErl. 29. 5. 43, Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1942. S. 475.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 7. 6. 43, Verabschiedung der ehrenamtlichen Zeitbeamten im Dienst der Gemeinden. S. 475.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 8. 6. 43, Preisüberwachung durch die Polizei. S. 477. — RdErl. 7. 6. 43, Vorübergehende Schließung von Gaststätten. S. 477. — RdErl. 5. 6. 43, Merkblätter über Einstellung und Einsatz versehrter Soldaten. S. 478. — RdErl. 31. 5. 43, Monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütungen und der Trennungsentschädigungen für die Gend. des Einzeldienstes und der Gend.-Komp. (mot.). S. 479. — RdErl. 4. 6. 43, Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Reserve der Gend. S. 479. — RdErl. 5. 6. 43, LS-Führerprogramm; Rückfragen einzelner Volksgenossen wegen der Durchführung von LS-Baumaßnahmen. S. 480. — RdErl. 1. 6. 43, Verwendung des Zeichens des Eisernen Kreuzes bei Todesanzeigen von

Zivilpersonen, die bei feindlichen Luftangriffen gefallen sind. S. 480. — RdErl. 3. 6. 43, Niederlegung eines Seifenvorrats in den LS-Rettungsstellen der LS-Orte II. und III. Ordnung. S. 481. — RdErl. 5. 6. 43, Heilfürsorge bei der Reichspolizei, hier Heilfürsorge für Familienangehörige. S. 482.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 27. 5. 43, Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder; hier: Vordruck für Vorschußgesuche. S. 481. — RdErl. 7. 6. 43, Ausbau von kupfernen Blitzschutzanlagen. S. 483.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 7. 6. 43, Bewirtschaftung von Freibankfleisch. S. 483. — RdErl. 7. 6. 43, Abtrieb von Schweinen von Schlachtviehmärkten. S. 483.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 7. 6. 43, Tuberkulosehilfe. S. 485. — RdErl. 8. 6. 43, Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 486.

Sozialversicherung.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 28. 5. 43, Invalidenversicherungspflicht der zum Kriegseinsatz kommenden Personen. S. 487.

Verschiedenes.

RdErl. 8. 6. 43, Jagdverpachtung. S. 487.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verhalten im Straßenverkehr.

RdErl. d. Gauleiters der NSDAP, Gau Baden — Reichsverteidigungskommissar — v. 18. 5. 1943 Nr. RVK. 2111.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Geschwindigkeitsbegrenzung für PKW. von 80 Stundenkilometern auf Landstraßen und Reichsautobahnen bzw. von 40 Stundenkilometern in geschlossenen Ortschaften vom Führer persönlich angeordnet wurde. Ich erwarte von jedem Kraftfahrer, der im öffentlichen Dienst noch ein Kraftfahrzeug benutzen darf, peinlichste Beachtung dieser Anordnung sowie aller Vorschriften, die über die Benutzung von Kraftfahrzeugen und die Einsparung von Treibstoff jeweils Gültigkeit haben. Ich weise nochmals darauf hin, daß Kraftfahrzeuge nur dann benutzt werden dürfen, wenn zur Erledigung von kriegswichtigen oder kriegsentscheidenden Aufträgen andere Verkehrsmittel (z. B.

Straßenbahn, Eisenbahn, Fahrrad o. ä.) nicht zur Verfügung stehen.

Die Polizeibehörden habe ich angewiesen, verstärkte Kontrolle durchführen zu lassen und mir persönlich alle Fälle zu melden, in denen Führer der Partei oder Beamte gegen die Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 3. 10. 1939 (RGBl. I Seite 1988) oder gegen die Führeranordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen vom 16. 1. 1942 bzw. den Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. 9. 1942 (Rk 12 560 B¹) verstoßen.

Von den Aufsichtsbehörden erwarte ich schärfste Handhabung der Dienstaufsicht.

— RdErl. d. MdI. v. 4. 6. 1943 Nr. 37 869.

— BaVBl. S. 473.

¹) Vgl. RdErl. d. MdI. v. 9. 10. 1942 Nr. 76 918.

Vereinfachung der Verwaltung; hier Monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütungen und der Trennungsschädigungen.

RdErl. d. RMdl. v. 20. 5. 1943 — II b 633/43 — 6317/2.

Nach Nr. 15 der Abordnungsbestimmungen v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 184)¹⁾, die sinngemäß auch bei der Gewährung von Trennungsschädigung anzuwenden sind, sind die Beschäftigungsvergütungen und die Trennungsschädigungen halbmonatlich nachträglich

auszuzahlen. Zur Vereinfachung der Verwaltung wird im Einvernehmen mit dem RFM. bestimmt, daß für die Folge die Beschäftigungsvergütungen und die Trennungsschädigungen in der Mitte des Monats für den vollen laufenden Monat zu zahlen sind.

— MBIV. S. 834.

— RdErl. d. Mdl. v. 2. 6. 1943 Nr. 38 748 Norm. XXVIII⁶, VI⁶, XIII, XXXI.

— BaVBl. S. 475.

¹⁾ Vgl. GVBl. 1943 S. 19.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Fernsprechgebührenzettel als Rechnungsunterbelege.

RdErl. d. Mdl. v. 27. 5. 1943 Nr. 36 770.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Bereich der gesamten Bad. Landesverwaltung bei Anweisung von Fernsprechnachrechnungen auf die Beifügung der Gebührenzettel als Unterlage zur Auszahlungsanordnung bis auf weiteres verzichtet wird. Die nicht angeschlossenen Unterlagen sind jedoch bei der anweisenden Dienststelle so aufzubewahren, daß sie zur Prüfung abgerufen werden können.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 475.

Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1942.

RdErl. d. Mdl. v. 29. 5. 1943 Nr. 38 712.

Bei Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1942 sind meine RdErl. v. 15. 4. 1940 (BaVBl. S. 529) u. v. 9. 5. 1941 (BaVBl. S. 423) uneingeschränkt anzuwenden. Ich erwarte die baldmöglichste Vorlage der Zweifertigungen der Rechnungsnachweisungen. Diese müssen jedenfalls

spätestens am 1. Juli 1943

bei mir vorliegen.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen oder Feststellungen ist die in den erwähnten RdErl. gegebene Anleitung genau zu beachten. Nach den Erfahrungen im vorigen Jahre mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Für jedes Kapitel ist ein neues Blatt zu verwenden, damit die Nachweisungen zur weiteren Bearbeitung auseinandergenommen werden können (Ziff. 1 u. 2 des RdErl. v. 15. 4. 1940).

2. Die Rechnungsergebnisse in den Spalten 6 u. 7 der Rechnungsnachweisungen müssen mit den Zahlenangaben in den Abschlußnachweisungen übereinstimmen (Ziff. 3 des RdErl. v. 15. 4. 1940). Den Rechnungsnachweisungen ist eine Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse der einzelnen Kapitel und Prüfungsgebiete anzuschließen.

3. Die Übereinstimmung der Rechnungsnachweisung mit den Ergebnissen der ihrer Aufstellung zugrundeliegenden Bücher ist nach § 24 (2) RRO. von den zuständigen Beamten der Kasse zu bestätigen (Ziff. 6 des RdErl. v. 15. 4. 1940). Nach Vorlage der Rechnungsnachweisung an das Ministerium dürfen Änderungen an den Rechnungsergebnissen nicht mehr vorgenommen werden.

4. Für die Kriegsdauer sind der Landeshaushaltsrechnung Angaben über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 RHO.) nicht beizufügen. Die hierwegen bisher von den Bezirkskassen und den Polizeikassen nach meinen RdErl. v. 8. 6. 1939 Nr. 47 503 u. v. 21. 7. 1939 Nr. 55 598 (nicht veröffentlicht) erstatteten Vorlagen sind bis auf weitere Weisung nicht mehr erforderlich.

5. Die Aufstellung der noch nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse ist nach § 81 (2) VBRKO. der letzten Abschlußnachweisung für das Rechnungsjahr anzuschließen und demgemäß nicht mir, sondern der Landeshauptkasse vorzulegen. Ich verweise im übrigen auf meinen RdErl. v. 28. 1. 1943 (BaVBl. S. 123) zur Beachtung.

An die staatlichen Kassenverwaltungen.

— BaVBl. S. 475.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Verabschiedung der ehrenamtlichen Zeitbeamten im Dienst der Gemeinden.

Erl. d. RMdl. v. 18. 5. 1943 — V a 5021 IV/43/1006.

Die Vorschrift des § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 17. Februar 1943 (RGBl. I S. 100) schafft in Ausnahmefällen die Möglichkeit, auch ehrenamtliche Zeitbeamte, deren reguläre Amtszeit bereits abgelaufen ist, zu verabschieden. Die Verabschiedung, d. h. der Ausspruch, daß die an sich bereits abgelaufene reguläre

Amtszeit nunmehr beendet sei, soll in einem möglichst einfachen Verfahren erfolgen und ist deshalb ausschließlich der für die Berufung zuständigen Behörde übertragen worden. Dies ist bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten die nach § 41 Abs. 2 zuständige staatliche Behörde, die auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Berufungsbehörde gilt. Eine Mitwirkung anderer Stellen ist dabei nicht vorgesehen. Jedoch dürfte, falls nicht schon der Vorschlag auf Verabschiedung von dem Beauftragten der NSDAP. ausgeht, eine vorherige Fühlungnahme mit ihm stets das Gegebene sein. Bei der Verabschiedung

von ehrenamtlichen Beigeordneten wird regelmäßig auch dem Bürgermeister Gelegenheit zur Äußerung zu geben sein. Inwieweit auch bei der Verabschiedung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters eine Anhörung seines allgemeinen Vertreters zweckmäßig ist, wird vom Einzelfall abhängen.

Wenn die Voraussetzungen der Vorschrift des § 54

DGO. gegeben sind, besteht für einen Rückgriff auf die Vorschrift des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1943 kein Anlaß.

— RdErl. d. MdL. v. 7. 6. 1943 Nr. 37 189 Norm. VI².

An die Landräte und Landeskommissäre.

— BaVBl. S. 475.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Preisüberwachung durch die Polizei.

RdErl. d. MdL. v. 8. 6. 1943 Nr. 34 607.

Die auf Grund meines Runderlasses vom 1. 7. 1939 (BaVBl. S. 611) errichteten bezirklichen (überörtlichen) Überwachungstrupps beim Polizeipräsidium Freiburg für den Bereich des Landeskommisärbezirks Freiburg und bei der Polizeidirektion Pforzheim für den Landkreis Pforzheim werden mit Wirkung vom 1. 7. 1943 aufgehoben. Die überörtliche Preisüberwachung in diesen Bereichen wird vom gleichen Zeitpunkt an von der Preisvollzugspolizei der Preisüberwachungsstelle für Baden in Karlsruhe wahrgenommen.

Die bezirklichen (überörtlichen) Überwachungstrupps beim Polizeipräsidium Mannheim für den Bereich des Landeskommisärbezirks Mannheim (ausgenommen Stadtkreis Heidelberg) und beim Landrat in Konstanz für den Bereich des Landeskommisärbezirks Konstanz bleiben weiterhin bestehen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 477.

Vorübergehende Schließung von Gaststätten.

RdErl. d. MdL. v. 7. 6. 1943 Nr. 41 028 Norm. VII.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß für die vorübergehende Schließung von Gaststätten nach wie vor der RdErl. d. Reichswirtschaftsministers vom 18. 9. 1941 — S. 30/541/41 — nebst den diesem beigefügten Richtlinien maßgebend ist, vgl. BaVBl. 1941 S. 939. Da zahlreiche Gaststätten und Beherbergungsbetriebe wegen Einberufung der Inhaber zur Wehrmacht, wegen anderweiter Verwendung des Anwesens oder aus sonstigen Gründen bereits früher und auch in der letzten Zeit geschlossen oder stillgelegt worden sind, ist bei der Genehmigung der Schließung einer Gaststätte, insbesondere bei Genehmigung der vorübergehenden Schließung für längere Zeit (Abschnitt III der Richtlinien) mit Rücksicht auf die notwendige Versorgung der ansässigen Bevölkerung, aber auch im Interesse des Fremdenverkehrs, der Wehrmachturlauber und der Durchreisenden der strengste Maßstab anzulegen. Bei sogenannten Großbetrieben kommt eine Schließung für längere Zeit überhaupt nicht in Betracht. Bei diesen muß es möglich sein, die Beurlaubung der Angestellten auf einen größeren Zeitraum in der Weise zu verteilen, daß die Arbeit der beurlaubten Gefolgschaftsmitglieder von den übrigen Angestellten mit versehen werden kann, sofern die Einstellung von Aushilfskräften nicht möglich ist.

Bei mittleren Betrieben, insbesondere solchen, die in nennenswertem Umfange Essen verabreichen, kann eine Schließung für längere Zeit im Sinne des Abschnitts III der Richtlinien nur dann in Frage kommen, wenn wegen Erkrankung des Inhabers oder eines unersetzlichen Gefolgschaftsmitgliedes oder aus sonstigen triftigen Gründen ein Notstand eingetreten ist, so daß die Weiterführung des Betriebs einfach nicht mehr möglich ist. Die Schließung des Betriebs in solchen Fällen darf keinesfalls über die Dauer des Notstandes hinaus bewilligt werden. Im Falle der Betriebschließung wegen Krankheit ist die Notwendigkeit der Schließung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Bei kleineren Gaststätten, insbesondere bei sogenannten Einmann-Betrieben, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht unter allen Umständen notwendig sind, kann eine vorübergehende Schließung auf die Dauer von höchstens 14 Tagen bewilligt werden, sofern dafür Sorge getragen ist, daß die Gäste dieser Wirtschaften in anderen Betrieben versorgt werden können. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht alle derartige Betriebe in den gleichen Gemeinden oder Stadtteilen gleichzeitig geschlossen werden. Insbesondere ist auch in kleineren Städten und Landgemeinden darauf zu achten, daß die Versorgung derjenigen Personen, die auf die Einnahme der Mahlzeiten in Gaststätten angewiesen sind, unter allen Umständen sichergestellt bleibt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck:

- a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe,
- b) der Wirtschaftsgruppe Gaststätten und Beherbergungsgewerbe in Karlsruhe, Karlstr. 6.

— BaVBl. S. 477.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Merkblätter über Einstellung und Einsatz versehrter Soldaten.

RdErl. d. MdL. v. 5. 6. 1943 Nr. 39 170.

Das Personalamt der Reichsjugendführung hat ein Merkblatt über die Einstellung versehrter Soldaten in die Hitler-Jugend herausgegeben. Das Merkblatt findet in vollem Umfange auf versehrte Angehörige der Ordnungspolizei Anwendung. Der Erlaß des RFH. vom 1. 3. 1943 — O.Kdo. II P II (If) 93/42 VIII —, übermittelt mit Erlaß vom 15. 3. 1943 Nr. 19 697, ist weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist im Bedarfsfalle von der eingangs angeführten Dienststelle anzufordern.

Ferner hat der NS.-Rechtswahrerbund ein Merkblatt für den beruflichen Einsatz und die Betreuung von kriegsversehrten Rechtswahrern herausgegeben, das von der Gau-Dienststelle des NSRB. in Karlsruhe, Kriegsstraße 113, angefordert werden kann.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 478.

Kassen- und Rechnungswesen.

Monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütungen und der Trennungentschädigungen für die Gend. des Einzeldienstes und der Gend. Komp. (mot.)

RdErl. d. MdI. v. 31. 5. 1943 Nr. 38 914 Norm. XXII¹.

Zum Vollzug des RdErl. des RMDI. vom 20. Mai 1943 (MBliV. S. 834)¹⁾ ordne ich für die Gend. des Einzeldienstes und die Gend. Komp. (mot.) an:

Die Beschäftigungsvergütung, Trennungentschädigung und der Zuschuß bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ist mit sofortiger Wirkung jeweils in der Mitte des Monats für den vollen laufenden Monat anzufordern. In Ziffer 3 meines RdErl. vom 23. Februar 1943 (BaVBl. S. 179) sind die Worte „halbmonatlich nachträglich anzufordern“ zu streichen und dafür zu setzen: „in der Mitte des Monats für den vollen Monat anzufordern.“

Der Ausgleich für die Zeit nach dem Anforderungstag, für die das volle Beschäftigungsreisegeld, die volle Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungentschädigung oder der Zuschuß bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nicht zusteht (vgl. Nr. 3, 13, 15 und 16 AB. z. RKG.), ist im Forderungsnachweis des folgenden Monats vorzunehmen. Sofern ein Ausgleich für den Vormonat nicht notwendig ist, hat der Gend.-Kreisführer dies auf dem Forderungsnachweis durch folgenden über den Feststellungsvermerk zu setzenden Vermerk zu bestätigen:

„Ein Ausgleich für den Vormonat ist nicht erforderlich.“

An die Landräte.

— BaVBl. S. 479.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 475.

Anstellung, Gehälter, Versorgung, Dienstvorschriften.

Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Reserve der Gend.

RdErl. d. MdI. v. 4. 6. 1943 Nr. 40 361.

Die Ziffer 12 des RdErl. vom 8. 12. 1942 (BaVBl. S. 1075) ist durch folgende Zusätze zu ergänzen:

„Weiter ist mir bei Abordnungen von Pol.-Reservisten der Gend. zu Gemeinden eingehend zu berichten. Ich werde alsdann prüfen, welche Stelle (Reich oder Gemeinden) die Einsatzbesoldung der abgeordneten Pol.-Reservisten zu tragen hat (vgl. hierzu Abs. 2 des RdErl. d. RMDI. vom 25. 3. 1943, MBliV. S. 516).“

Bei Gewährung von Arbeitsurlaub ist mir wegen der vorübergehenden Einstellung der Zahlung der Einsatzbesoldung unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts A III Ziff. 5 und 6 des RdErl. d. RMDI. vom 30. 4. 1943 (MBliV. S. 736) zu berichten.“

An die Landräte.

— BaVBl. S. 479.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

LS.-Führerprogramm; Rückfragen einzelner Volksgenossen wegen der Durchführung von LS.-Baumaßnahmen.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 12. 5. 1943

— Az. 41 L 42 20 Nr. 20 820/43 (L. In. 13/3 II Ba).

In letzter Zeit häufen sich die Eingaben einzelner Volksgenossen, in denen um bevorzugte Durchführung baulicher LS.-Maßnahmen gebeten wird. Zumeist wird von den Einsendern mitgeteilt, daß sie sich an die verschiedensten Stellen, wie Polizeirevier, RLB.-Baubearbeiter usw., wiederholt gewandt haben und dort mit allgemein gehaltenen, unverbindlichen Äußerungen vertröstet wurden oder auf schriftliche Eingabe keine Nachricht erhielten. Daraus muß geschlossen werden, daß die für den Luftschutz verantwortlichen untersten Dienststellen entweder selbst nicht in ausreichendem Maße über die Möglichkeiten, den Antragsstellern zu helfen, unterrichtet sind oder von ihnen derartige Anfragen oft in unzulänglicher Form beantwortet werden.

Die Bauwirtschaftslage ermöglicht es zwar in vielen Fällen nicht, einen Mißstand sofort zu beseitigen. Es wird auch oft nicht möglich sein, die planmäßige Durchführung des LS.-Raumbaues im Rahmen des Führerprogramms durch unsystematisches Umsetzen von Arbeitskräften zu unterbrechen. Andererseits muß sich jeder mit Luftschutzfragen Beauftragte vergegenwärtigen, daß jeder Volksgenosse ein besonderes Interesse daran hat, seine Familienangehörigen gegen Luftangriffe gut geschützt zu wissen.

Zur Erhaltung der Widerstandskraft des deutschen Volkes ist es aber unbedingt notwendig, daß jeder Volksgenosse weiß, daß das Reich und seine mit Luftschutzfragen beauftragten Dienststellen alles nur Irrendmögliche tun, um jedem Volksgenossen zu helfen und ihn vor den Wirkungen von Luftangriffen zu schützen. Es ist daher unbedingt notwendig, daß Anträge auch einzelner Volksgenossen an Dienststellen verständnisvoll beantwortet werden und daß nicht der Eindruck entsteht, als ob dem Volksgenossen, der in der Heimat seine Pflicht tut, die Fürsorge des Reiches nicht zuteil würde. Damit wird auch gleichzeitig die Vielzahl der Anträge, die beim Führer, Reichsmarschall und bei den obersten Dienststellen des Reiches zur Zeit einlaufen und diese und die nachgeordneten Dienststellen, insbesondere durch die oft notwendig werdende Berichterstattung in starkem Maße belastet, eingeschränkt.

Es wird gebeten, in diesem Sinne alle nachgeordneten Stellen zu unterrichten und sie auf entgegenkommende Behandlung der Antragsteller zu verpflichten.

— RdErl. d. MdI. v. 5. 6. 1943 Nr. 39 856.

An alle Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 480.

Verwendung des Zeichens des Eisernen Kreuzes bei Todesanzeigen von Zivilpersonen, die bei feindlichen Luftangriffen gefallen sind.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 10. 5. 1943 — Az. 41 d 18/12 Nr. 916/43 (L. In. 13/2 I Ba).

Das tapfere Verhalten der Bevölkerung bei Luftangriffen auf das Heimatkriegsgebiet, das durch die

Verleihung des Verwundeten-Abzeichens für bei feindlichen Luftangriffen verwundete deutsche Männer, Frauen und Kinder die besondere Anerkennung des Führers gefunden hat, rechtfertigt es auch, daß bei Todesanzeigen von Volksgenossen, die bei feindlichen Luftangriffen gefallen sind, das Zeichen des Eisernen Kreuzes Verwendung findet, wie es bei Todesanzeigen von im Felde Gefallenen üblich ist. Die Presseabteilung der Reichsregierung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist gebeten worden, den Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger und den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger anzuweisen, die Verlage entsprechend zu unterrichten.

— RdErl. d. Mdl. v. 1. 6. 1943 Nr. 37 113.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 480.

Niederlegung eines Seifenvorrats in den LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte II. und III. Ordnung.

RdErl. d. Mdl. v. 3. 6. 1943 Nr. 40 093.

Die Kosten für die Seifenbeschaffung für die LS.-Rettungsstellen in LS.-Orten II. und III. Ordnung (vgl.

RdErl. vom 8. 5. 1943, BaVBl. S. 411) sind von den Gemeinden zu tragen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 481.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der Reichspolizei, hier Heilfürsorge für Familienangehörige.

RdErl. d. Mdl. v. 5. 6. 1943 Nr. 33 161.

Zum Vollzug des RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 5. 3. 1943 — O-Kdo. III San. 19 Nr. 25/43, BaVBl. S. 279, ordne ich an:

Auf den Heilkostenrechnungen für die Behandlung von Familienangehörigen, die während des Krieges freie Heilfürsorge erhalten, ist zu vermerken, daß es sich um Familienangehörige im Sinne des Abschnitts I Ziff. 1 und 2 des o.a. RdErl. handelt.

Im übrigen finden die Ziff. 123 bis 137 der PDV. 10 (Heilfürs.-Best.) entsprechende Anwendung.

An die staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 482.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder; hier: Vordruck für Vorschußgesuche.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt v. 27. 5. 1943 Nr. 670.

1. Nach § 44 Abs. 4 des Bad. Gebäudeversicherungsgesetzes können, „bei hinreichender Sicherstellung“ für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baustoffen und Förderung des Baues geleistet werden.

2. Als Sicherheit genügt nach § 51 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz eine nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster aufgestellte Urkunde, in welcher die Mitglieder des Gemeinderats oder doch die Mehrzahl für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den Neubau als Gesamtschuldner die Haftbarkeit übernehmen.

3. Das Muster für diese Urkunde erhält mit sofortiger Wirkung folgenden Wortlaut:

Vorschuß-Gesuch.

Durch den Brand am wurde das Anwesen-Straße Nr. in des zerstört — beschädigt —*). Die Entschädigung wurde mit Feststellungsbescheid der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt vom Nr. nach den ortsüblichen 1914er Baupreisen auf M festgesetzt, wozu noch ein Teuerungszuschlag gewährt wird. Zum Beginn — zur Weiterführung —*) der Wiederherstellungsarbeiten wird ein Vorschuß von R.M. benötigt.

Die Unterzeichneten erklären sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen und für seine richtige und vollständige Verwendung auf den Neubau als Gesamtschuldner zu haften.

Bürgermeister — Beigeordneter —*) ist ermächtigt, obige Summe im Namen der Gesamtschuldner in Empfang zu nehmen, dafür rechtsgültig zu bescheinigen und die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigung durchzuführen.

....., den 194.....

Der Bürgermeister:

Der erste Beigeordnete:

Der zweite Beigeordnete:

(Siegel.)

Die Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von R.M. an die obigen Treuhänder z. Hd. ihres Bevollmächtigten wird hiermit erklärt.

....., den 194.....

Die Unterschriften werden als richtig bestätigt

....., den 194.....

Der Bürgermeister:

(Siegel.)

*) Nichtzutreffendes streichen.

C 43 Nr. 14.

4. Etwa bei den Gemeinden noch vorhandene alte Vordrucke können im Interesse der Papierersparnis nach entsprechender Änderung aufgebraucht werden. Statt der Unterschriften sämtlicher Gemeinderatsmitglieder genügt auch hier die Unterzeichnung durch den Bürgermeister und 2 Beigeordnete.

5. Die Hauptberuflichen Schätzer der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt sind im Besitz von Vordrucken für Vorschußgesuche, die sie bei Bedarf an die Gemeinden abgeben. Es ist daher nicht notwendig, daß sich die Gemeinden einen Vorrat an Vordrucken für Vorschußgesuche halten.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 481.

Ausbau von kupfernen Blitzschutzanlagen.

RdErl. d. RAM. v. 21. 4. 1943 — IV a 6 Nr. 8612 c 735/43.

Im Anschluß an meine Runderlasse IV b 9 Nr. 8612 c 673/42 vom 9. 6. 1942¹⁾ und IV b 9/7 Nr. 8612 c 701/42 vom 8. 9. 1942²⁾ übersende ich nachstehend die vom Reichsfachgruppenleiter für den Blitzableiterbau aufgestellten „Richtlinien für den Ausbau von Blitzschutzanlagen aus Kupferdrähten und Seilen“ zur gefl. Kenntnis.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Baupolizeibehörden entsprechend zu unterrichten.

Allgemeine Richtlinien für den Ausbau von Blitzschutzanlagen aus Kupferdrähten und -seilen.

Die Kreishandwerkerschaften entscheiden, von wem, von welchem Gebäude, zu welchem Preise die Kupferleitungen ausgebaut werden, wohin das Kupfer zu liefern ist und ob Ersatzmaterial bereitgestellt wird.

Bei Bauten, in denen feuergefährliche oder explosive Stoffe hergestellt oder gelagert werden, Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, Bauten, in denen Allgemeingut lagert (Stallungen, Scheunen, Getreide- und andere Speicher, insbesondere weichgedeckte Gebäude) und Leitungen gegen statische Aufladungen dürfen kupferne Seile und Drähte nur ausgebaut werden, wenn unverzüglich Ersatzmaterial verlegt werden kann.

In keinem Falle dürfen Dachschäden durch Auswechseln der Leitungssäulen entstehen. Wenn die

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 447.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 836.

Deckel der Säulen so stark gerostet sind, daß sie sich nicht öffnen lassen, ist das Kupfer herauszuschneiden.

Technische Verbesserungen der Blitzschutzanlagen mit Ersatzmaterial sind nur soweit gestattet, wenn keine Dach- oder andere Schäden entstehen und nicht mehr Material verlegt wird, als ausgebaut worden ist.

Leitungsdrähte in der Erde werden nur ausgebaut, wenn sie nicht unter Pflaster oder Beton liegen.

Zur Vermeidung kostspieliger und zeitraubender Rüstungen werden die Kupferleitungen z. B. von Kirchtürmen nur ab Glockenstuhl ausgebaut, was mit Hilfe eines Einstuhl-Fahrzeuges, das im Glockenstuhl befestigt werden kann, auszuführen ist.

Bei dem Mangel an Arbeitskräften und Fehlen von Massivdrähten ist zu empfehlen, das Ersatzmaterial erst nach dem Kriege zu verlegen.

Werden Bleche aus Kupfer von Dächern entfernt und durch Pappe, Schiefer oder Ziegel ersetzt, deren Abfallrohre geerdet waren, sind Blitzschutzanlagen nach den Leitsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau mit genormtem Material herzustellen. Als Ersatzmaterial ist massiver verzinkter Rundstahl 8 mm \odot oder Flachband 20×2,5 mm für Luftleitungen und für Erdleitungen massiver verzinkter Rundstahl 10 mm \odot oder Flachband 30×3,5 mm zu verwenden. Nur bei ländlichen Bauten und Bauten ohne Zentralheizungen kann ausnahmsweise für Luftleitungen verzinktes Seil 10 mm \odot , deren Einzeldraht 3,3 mm stark ist, verlegt werden.

An die Länderregierungen.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 6. 1943 Nr. 39 253.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 483.

Veterinärangelegenheiten.

Bewirtschaftung von Freibankfleisch.

RdErl. d. MdI. v. 7. 6. 1943 Nr. 39 213.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des RmdI. vom 5. 5. 1943 — III b 322/43-3580 (MBliV. S. 785) gehen Abdrucke des Rundschreibens Nr. 6 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft den Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in den nächsten Tagen für die eigenen Akten und zur Verteilung an die Regierungsveterinärämter, Fleischbeschau-tierärzte und Schlachthofdirektionen k. Hd. zu.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärämter und das Tierhygienische Institut.

— BaVBl. S. 483.

Abtrieb von Schweinen von Schlachtviehmärkten.

RdErl. d. MdI. v. 7. 6. 1943 Nr. 38 600.

Bei dem z. Zt. bestehenden Mangel an Läufer-schweinen ist es nicht mehr möglich, den Mästereien des EHW. soviel Schweine zuzuführen, daß das anfallende Futter verwertet werden kann. Eine Einstellung der Abfallsammlung kann aus verschiedenen triftigen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden, zumal da damit zu rechnen ist, daß im Herbst die Belieferung der Mästereien mit Läufer-schweinen wieder möglich sein

wird. Es bleibt deshalb zur Überbrückung der entstandenen Schwierigkeiten in der Versorgung der Mästereien mit Schweinen nur übrig, frohwüchsige, lediglich aus Futtermangel nicht voll ausgemästete Schlachtschweine von weniger als 100 kg Gewicht auf den Schlachtviehmärkten auszuwählen und in die Mästereien zu überführen.

Die Entnahme derartiger Schweine soll nur an solchen Schlachtviehmärkten erfolgen, wo nahegelegene EHW.-Mästereien vorhanden sind, denen die Schweine ohne weite Transporte, insbesondere ohne Eisenbahntransporte, unmittelbar zugeführt werden können. Die örtlichen EHW.-Mästereien werden sich mit dem zuständigen Marktbeauftragten ins Benehmen setzen, der die Auswahl der Schweine gemeinsam mit dem Vertrauensagenten und einem Vertreter der Genossenschaft vornimmt.

Unter einstweiliger Zurückstellung der gegen den Abtrieb von Tieren von Schlachtviehmärkten bestehenden vet. pol. Bedenken erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Abtrieb der von den Marktbeauftragten nach den vorstehend genannten Richtlinien ausgewählten Schweine von Schlachtviehmärkten in Mästereien des EHW., bis zum 1. 10. 1943 befristet, gestattet wird. Die Schweine sind den Mästereien mit tunlichster Beschleunigung unmittelbar zuzuführen. Die

zur Beförderung benutzten Fahrzeuge sind nach Beendigung des Transports zu reinigen und zu entseuchen. Die Empfänger der Schweine sind der zuständigen Polizeibehörde durch die Veterinärpolizei des Schlachttiermarktes mitzuteilen. Die Polizeibehörde des Empfangsortes hat Ankunft und Verbleib der Tiere zu überwachen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird zurückgenommen, sofern es die Seuchelage erfordert.

Über etwaige Seuchenverschleppungen durch derartige in EHW.-Mästereien verbrachte Schweine ist mir sofort zu berichten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Schlachthofdirektionen.

— BaVBl. S. 483.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Tuberkulosehilfe.

RdErl. d. Mdl. v. 7. 6. 1943 Nr. 40 993

LdR.: Norm. XVIII⁴, GesundÄ.: Allg. Akten QI.

Aus Gründen der Vereinfachung wird das in meinem RdErl. v. 29. 3. 1943 (BaVBl. S. 284) vorgeschriebene Abrechnungsverfahren und das dazu vorgesehene Muster über die Anforderung der Kosten der Tuberkulosehilfe für die Kriegsdauer wie folgt geändert:

Die Anforderung hat, wie bisher vorgeschrieben, in der Regel vierteljährlich zu erfolgen. Verzichtet wird auf die Abrechnung im Einzelfall und auf die Vorlage von Belegen.

An Stelle des im BaVBl. 1943 S. 291/292 veröffentlichten Musters ist das in der Anlage abgedruckte für die Abrechnung zu verwenden.

Der LfV. behält sich vor, durch örtliche Prüfungen die Richtigkeit der Anforderungen festzustellen.

Die Kostenrechnungen der Heilstätten (Krankenhäuser) werden für Nichtversicherte nicht an die Land- und Stadtkreise, sondern unmittelbar an den LfV. übersandt und von diesem zur Zahlung durch die Landeshauptkasse angewiesen. Soweit diese Heilstättenrechnungen den Land- und Stadtkreisen versehentlich zugehen, sind sie an den LfV. weiterzuleiten.

An die Landräte, die Staatlichen Gesundheitsämter und die Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 485.

Anlage.

Anforderung der Kosten für Tuberkulosehilfe,

die für Rechnung des Landesfürsorgeverbands Baden gem. VO. vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549) im Kalendervierteljahr 194..... bezahlt wurden.

- 1. Heilbehandlung, Absonderung in der Wohnung und Pflege der Kranken *R.M.*
- 2. Wirtschaftliche Fürsorge für die Kranken und ihre Familien *R.M.*

Hiervon abzusetzen (Beiträge und Ersatzleistungen) *R.M.*

An den Herrn Minister des Innern in Karlsruhe mit der Bitte um Ersatz des Restaufwands von *R.M.*

an die kasse (Postscheckkonto Karlsruhe Nr.).

Es wird bestätigt, daß sich unter den aufgeführten Kosten keine Zahlungen an Empfänger von FU. (Nr. 7 und 8 des 2. RdErl. v. 30. 12. 1942 — MBliV. 1943 S. 26) befinden

und daß die angeforderten Beträge tatsächlich bezahlt worden sind.

....., den
 Der Landrat (Oberbürgermeister):

 (Unterschrift)
 Sachlich richtig und festgestellt auf *R.M.*

 (Unterschrift.)

Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. Mdl. v. 8. 6. 1943 Nr. 40 305.

(1) Die Maßnahmen zur Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung werden für den Zeitraum vom 1. Juli 1943 bis 30. Juni 1944 in der bisherigen Weise weitergeführt.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine werden wieder ein ganzes Jahr im voraus ausgegeben. Für die Ausgaben gelten dieselben Bestimmungen wie im Vorjahr. Auch die Anzahl und der Wert der auf den Reichsverbilligungsscheinen befindlichen Einzelabschnitte sowie ihre Gültigkeitsdauer für die einzelnen Vierteljahre (Abs. 3 und 4 meines Runderlasses vom 13. 6. 1942 Nr. 48 640) sind unverändert. Für die Ausgabe von Reichsverbilligungsscheinen in Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Bezug der Scheine erst im Laufe des Jahres eintreten, gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. 6. 1942 entsprechend.

(3) Die Reichsverbilligungsscheine I sind auf blauem, die Reichsverbilligungsscheine II auf ziegelrotem Wasserzeichenpapier hergestellt.

Die Ausgabestellen haben die Scheine mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten auszugeben.

(4) Infolge der jährlichen Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine können zur Vereinfachung der Verwaltung auch die im Abschnitt VIII Abs. 6 der Richtlinien für die Fettverbilligung vom 16. 2. 1939 (Anl. zu meinem RdErl. v. 10. 3. 1939, BaVBl. S. 285) vorgesehenen laufenden stichprobenweisen Prüfungen bei den Ausgabestellen, die bis zum 30. 6. 1942 auf die vierteljährliche Ausgabe der Scheine abgestellt waren, entsprechend eingeschränkt werden. In der Regel wird im Laufe des Jahres nur eine Prüfung bei den einzelnen mit der Ausgabe der Scheine beauftragten Gemeinden und Fürsorgeverbänden erforderlich sein. Ferner weise ich darauf hin, daß die bei der Ausgabe der Scheine von der Ausgabestelle festgestellte Bezugsberechtigung des Empfängers für den ganzen Zeitabschnitt gilt. Daher sind die Scheine dem Empfänger auch dann zu belassen, wenn bei ihm die Voraussetzungen für den

Bezug der Scheine im Laufe des Jahres nachträglich wegfallen.

(5) Die Verkaufsstellen legen die abgetrennten Verbilligungsscheine bis spätestens zum 31. Juli 1944 bei dem zuständigen Finanzamt (Finanzkasse) zur Einlösung vor.

(6) Die nicht verbrauchten Scheine sind in der bisherigen Weise bis zum 5. August 1944 an den Landrat und von den Landräten bis zum 10. August 1944 an das

Statistische Landesamt Karlsruhe zurückzugeben. Ferner ist der Bedarf an Reichsverbilligungsscheinen bei Weiterführung der Maßnahme für die Zeit von Juli 1944 bis Juni 1945 spätestens bis zum 15. Mai 1944 wie bisher beim Statistischen Reichsamt, Abt. III, anzu-melden.

An die Landräte, die Stadt- und Landkreise.

— BaVBl. S. 486.

Sozialversicherung.

Invalidenversicherungspflicht der zum Kriegseinsatz kommenden Personen.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden v. 28. 5. 1943 IV 228 Gen.

Aus vielfachen schriftlichen und fernmündlichen Anfragen ist zu entnehmen, daß über die Frage der Versicherungspflicht der zum Kriegseinsatz kommenden Personen vielfach Zweifel bestehen. Ich stelle deshalb fest:

I.

In den meisten Fällen handelt es sich um Personen, die sich auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943 (RGBl. S. 67) nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden hatten.

Bezüglich der Sozialversicherung dieser für Aufgaben der Reichsverteidigung eingesetzten Personen gelten nach einem Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 23. 2. 1943 (A.N. 1943 S. 180) die gleichen arbeitsrechtlichen Vorschriften wie für andere Arbeitskräfte und müssen deshalb auch dieselben Vorschriften der Sozialversicherung Anwendung finden.

II.

Bei einem weiteren Teil der zum Kriegseinsatz kommenden Personen handelt es sich um Gefolgschaftsmitglieder von auf Grund der Verordnung über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften vom 21. 3. 1940 (RGBl. S. 544) stillgelegten Betrieben. Unter diesen freigemachten Personen befinden sich auch Angestellte, die bisher der Angestelltenversicherung angehörten, nunmehr aber eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben haben.

Da nach § 1 der erwähnten Verordnung vom 21. 3. 1940 mit der Stilllegung des Betriebs auch die Arbeitsverhältnisse seiner bisherigen Gefolgschaftsmitglieder enden und nach § 2 a. a. O. die Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, die im Falle einer Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit gelten, so ist für die Versicherungszugehörigkeit dieser

Personen ausschließlich die Art der neuen Tätigkeit maßgebend.

III.

Nur Dienstverpflichtete i. S. der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939 (RGBl. S. 206), die unmittelbar vor ihrer Dienstverpflichtung der Versicherung in der Angestelltenversicherung unterlagen, aber für eine zeitlich begrenzte Dauer eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, bleiben nach Ziffer 1 des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. 11. 1939 (A.N. 1939 S. 503) für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung in ihrem bisherigen Versicherungsweig versichert. Ob zeitlich begrenzte Dauer vorliegt, ergibt sich aus dem Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamts. Maßgebend für die Höhe des Beitrags ist der zuletzt an die bisherigen Versicherungsträger entrichtete Beitrag.

Dieser Erlaß gilt also nur für Dienstverpflichtete, die

- a) unmittelbar vor ihrer Dienstverpflichtung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterlagen und
- b) nur für eine zeitlich begrenzte Dauer dienstverpflichtet sind.

Für zeitlich unbeschränkte Dienstverpflichtete — s. oben Ziff. II — ist die Versicherungszugehörigkeit allein von der Art der Tätigkeit abhängig.

IV.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es für die rückliegende Zeit sein Bewenden behalten, für die Zukunft ist aber entsprechend obiger Feststellung zu verfahren.

Weiter wird bemerkt, daß alle sonstigen bezüglich der Versicherungspflicht der Notdienstverpflichteten erlassenen Verordnungen oder aus Anlaß des Krieges getroffenen besonderen Maßnahmen und Verfügungen versicherungsrechtlicher Art unberührt bleiben.

An sämtliche Kontrollämter der Landesvers.-Anstalt Baden.

— BaVBl. S. 487.

Verschiedenes.

Jagdverpachtung.

RdErl. d. MdL. v. 8. 6. 1943 Nr. 41 310 Norm. VIII.

Ich bringe meinen Runderlaß vom 13. August 1935 (BaVBl. S. 967) in Erinnerung, wonach die Entwürfe der Jagdpachtverträge vor dem Versteigerungstermin

durch den Landrat über das zuständige Forstamt an den Kreisjägermeister weiterzuleiten sind, damit das Forstamt Gelegenheit hat, gegebenenfalls Erzeugungs- und Abänderungsvorschläge zu machen.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 487.